

Öffentliche Urkunde

Einräumung eines Fusswegrechts

(Art. 732 ZGB)

Vor dem unterzeichneten Notar des Kantons Luzern, Herrn Tobias Bättig, Rechtsanwalt, Pilatusstrasse 39, 6003 Luzern, sind heute den **** zweitausendundachtzehn erschienen:

CCA Angehrn AG, mit Sitz in Gossau SG, (CHE-220.389.802), Mooswiesstrasse 42, 9201 Gossau, handelnd durch ****

Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. 2852 / GB Emmen,

Dienstbarkeitsbelastete,

und

Einwohnergemeinde Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch Herrn Rolf Born, Gemeindepräsident, und Herrn Patrick Vogel, Gemeindeschreiber, vertreten laut schriftlicher Vollmacht durch ****

Dienstbarkeitsberechtigte,

und haben den Notar ersucht, folgenden Vertrag als öffentliche Urkunde abzufassen:

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Grünmatt und gestützt auf die darauf geplanten Überbauungen im Bebauungsplangebiet ist eine öffentliche Erschliessung für Fussgänger sicherzustellen. Daher wird zu Gunsten der Allgemeinheit ein öffentliches Fusswegrecht auf einem noch zu erstellenden Weg errichtet.

Mit vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag wird dieses öffentliche Fusswegrecht zu Gunsten der Allgemeinheit auf dem belasteten Grundstück Nr. 2852 / GB Emmen begründet. Zudem werden obligatorische Abreden, insbesondere bezüglich einer allfälligen Löschung dieser Dienstbarkeit, getroffen.

II. Fusswegrecht

1. Einräumung

Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2852 / GB Emmen, das heisst die CCA Angehrn AG, räumt der Allgemeinheit ein Fusswegrecht ein. Der zu erstellende Weg wird eine Breite von rund 2 m aufweisen. Die genaue Situierung und das Ausmass dieses öffentlichen Fusswegrechts ergibt sich aus dem beiliegenden Dienstbarkeitsplan 1:500 vom ****, in welchem die Wegrechtsfläche grün eingezeichnet ist. Dieser Plan ist der Urkunde beigeheftet und wird von den Parteien unterzeichnet. Er bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Es ist daher im Grundbuch folgende Personaldienstbarkeit einzutragen:

Auf Grundstück Nr. 2852 / GB Emmen:

- L. *öffentliches Fusswegrecht lt. Plan*
z.G. der Allgemeinheit

2. Kosten der Erstellung der Weganlage / Eigentumsverhältnisse

Die Kosten für die Erstellung der Weganlage, wie sie im beiliegenden Plan eingezeichnet ist, gehen vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde Emmen. Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2852 / GB Emmen stellt derweil die dafür benötigte Fläche unentgeltlich zur Verfügung. Die Wegfläche bleibt somit im Eigentum der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2852 / GB Emmen.

3. Unterhalt

Die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Weganlage sowie die Kosten der Erneuerung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Emmen. Diese ist berechtigt, das belastete Grundstück – soweit für den Betrieb und den Unterhalt erforderlich – zu betreten und auch mit Unterhaltsfahrzeugen zu befahren.

III. Obligatorische Abrede

1. Löschung der Dienstbarkeit

Falls die Einwohnergemeinde Emmen oder ein Dritter vor Erstellung der im Dienstbarkeitsplan eingezeichneten Wegführung eine andere öffentliche adäquate Fusswegverbindung (z.B. über den Hasliring) erstellt, kommen die Parteien überein, die hier errichtete Dienstbarkeit im Grundbuch löschen zu lassen. Die Löschung der Dienstbarkeit ist jedoch nicht mehr möglich, wenn der Fussweg auf dem Grundstück Nr. 2852 / GB Emmen bereits erstellt oder im Begriffe ist, erstellt zu werden.

Die Parteien verpflichten sich, die nötigen Erklärungen für die Löschung dieses öffentlichen Fusswegrechts unter den genannten Bedingungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

1. Kosten

Die Vertrags-, Notariats- und Grundbuchkosten (inkl. Geometerkosten) werden von der Einwohnergemeinde Emmen getragen.

2. Anmeldung und Eintragung

Dem Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Hochdorf wird zur Eintragung angemeldet:

- Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes laut Plan.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages sind obligatorischer Natur und nicht ins Grundbuch einzutragen. Die Bestimmungen sind allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden, mit der Auflage zur Weiterüberbindung im Übertragungsfalle.

3. Auftrag und Vollmacht

Der unterzeichnende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beim Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Hochdorf, unter der Voraussetzung von Ziff. IV./4.

nachfolgend anzumelden. Auftrag und Vollmacht erstrecken sich auf alle Vorkehrungen die nötig sind, damit dieser Vertrag grundbuchlich durchgeführt werden kann.

4. Dahinfallen des Vertrages / Voraussetzung Grundbuchanmeldung

Die Grundbuchanmeldung erfolgt erst und unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Grünmatt rechtskräftig bewilligt ist. Sobald von der Einwohnergemeinde Emmen gegenüber dem Notar der Nachweis der Rechtskraft (Rechtskraftbescheinigung) erbracht ist, wird dieser ermächtigt, die Grundbuchanmeldung gemäss Ziff. III./2. oben vorzunehmen. Die Urkundsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Notar so lange mit der Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt zuzuwarten hat. Falls eine rechtskräftige Bewilligung des Bebauungsplans bis Ende 2022 nicht vorliegt, fällt dieser Vertrag ersatz- und entschädigungslos dahin. Dabei hat jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen.

5. Ausfertigung

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird vierfach ausgefertigt. Es erhalten ein Exemplar das Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Hochdorf, die Urkundsparteien sowie der Notar.

6. Anhang und Beilage

Folgende Beilage ist vorgelegen:

- Dienstbarkeitsplan 1:500 vom ****

Die unterzeichneten Urkundsparteien erklären, dass dieser Vertrag ihren Willen enthält und ihnen vom Notar vorgelesen wurde.

****, den ****

Die Vertragsparteien:

CCA Angehrn AG

Einwohnergemeinde Emmen

laut Vollmacht vertreten durch

Beurkundung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass er die Urkunde den Urkundsparteien, soweit erforderlich, vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben haben.

Die Urkundsparteien haben sich dem Notar gegenüber je mit ihrer Identitätskarte oder ihrem Reisepass ausgewiesen.

****, den ****

Der Notar:

Prot. Nr.

ENTWURF

15.03.18, 110

